

KV-Linienzug Swiss Split

Produktbeschreibung

Gültig ab **01.01.2025**

KV-Linienzug Swiss Split ist das Produkt für den Übernacht-Versand von Sendungen im internationalen kombinierten Verkehr im schweizerischen Güterverkehrsnetz von SBB Cargo zwischen definierten Terminals in der Schweiz.

Das Produkt *KV-Linienzug Swiss Split* eignet sich sowohl für regelmässige Transporte als auch für einzelne Spotbuchungen von internationalen Sendungen.

Übersicht / Inhalt

- | | |
|--|----------|
| 1. Angebot und Leistungsspezifikationen | 2 |
| 2. Bestellmodalitäten | 3 |

Ihre Ansprechstelle:

Auskunft und Fragen zu Buchungen und laufenden Sendungen

SBB Cargo AG
Mail: dispo.container@sbbcargo.com
Telefon Schweiz 0800 707 100 (Taste 3)

Anfragen für Neuverkehre und kommerzielle Fragen

SBB Cargo AG
Mail: dispo.container@sbbcargo.com
Telefon Schweiz 0800 707 100 (Taste 3)

1. Angebot und Leistungsspezifikationen

1.1. Leistungsumfang

Das Produkt *KV-Linienzug Swiss Split* ist das Anschlusssystem für den internationalen kombinierten Verkehr mit ISO-Containern (20 – 45 Fuss) aus internationalen Übersee- und Kontinentalverkehren zwischen Gateway-Terminals und definierten dezentralen Terminals (Umschlagspunkten) in der Schweiz.

Die Transporte können innerhalb der buchbaren Angebotskapazität und veröffentlichten Bedienzeitfenster beauftragt werden.

SBB Cargo kann aufgrund von Mengenentwicklungen jederzeit Angebotsanpassungen vornehmen.

Diese werden von SBB Cargo vorgängig kommuniziert.

Bahntransport:

SBB Cargo organisiert den Bahntransport für die Ladeeinheiten des Kunden zwischen:

- Gateway-Terminal und dezentralem Terminal
- Dezentralem Terminal und Leercontainerdepot

Rail Dispatch:

SBB Cargo übernimmt die Herstellung der Verladebereitschaft (z.B. Zapfenstellen etc.) disponiert den Umschlag auf die Güterwagen und steuert die Transportleistung.

Der Rail Dispatch ist integrierter Bestandteil des Angebotes KV-Linienzug Swiss Split und nicht separat in Rechnung gestellt.

Der Umschlag selbst ist *nicht* Teil des Angebots KV-Linienzug Swiss Split.

1.2. Bedienpunkte und Bedienzeiten

Pro Umschlagspunkt und Verkehr werden individuelle Bedienzeiten (Lieferung und Abholung der Behälter) veröffentlicht (siehe: Bedienpunkte und -zeiten). Änderungen der Bedienzeiten sind möglich.

Die publizierten Bedienzeiten sind keine Lieferfristvereinbarung gemäss Art. 16 § 1 CIM.

1.3. Transportdauer und Fahrplan

Unser Angebot richtet sich nach dem jeweils gültigen Fahrplan. SBB Cargo führt den Transport in der Regel innerhalb zweier Werktage (Tag A – Tag B) aus. Es kann sich z.B. aufgrund erhöhten Verkehrsaufkommens eine abweichende Transportdauer ergeben. Die Fahrpläne gelten nicht als Lieferfristvereinbarungen im Sinne von Art. 16 § 1 CIM.

2. Bestellmodalitäten

2.1. Buchung

Der Kunde bestellt den Transport von Ladeeinheiten. Die Wagen werden durch die Dispo KV zugeteilt.
Für Transporte von beladenen Ladeeinheiten ist zwingend der NHM-Code der Ware in der Ladeeinheit anzugeben.
Bestellungen sind elektronisch zu übermitteln (Webinterface CCO).
Buchungen per E-Mail werden mit einer Gebühr von CHF 20.- belastet.

Der Beförderungsauftrag stellt keine Abholbereitschaftsmeldung dar. Leere und beladene Wagen sowie Ladeeinheiten sind vom Kunden per E-Mail als abholbereit zu melden.

2.2. Buchungszeitpunkt

Buchung	Spätester Zeitpunkt für die Bestellung eines Transports
Auftrag mit Wagenbestellung	Vortag, 08.30 Uhr
Auftrag ohne Wagenbestellung ab Terminal	Vortag, 08.30 Uhr
Auftrag ohne Wagenbestellung ab Anschlussgleis	Gleichen tags, 15.30 Uhr
Auftrag auf Wagengruppen-Shuttles (ohne Wagenbestellung)	Gleichen tags, 08.00 Uhr
Aufträge für mehr als 10 TEU	3 Werktage vor Transport, 08.30 Uhr

2.3. Stornierungen

Wagenabbestellung:

Wird eine Buchung inkl. Wagenbestellung bis zwei Arbeitstage vor vereinbartem Wagenzustelldatum abbestellt, ist die Stornierung kostenlos.

Wird eine Buchung inkl. Wagenbestellung vor 09.00 Uhr Vortags des Transportes abbestellt, wird eine Gebühr von CHF 100.- erhoben. Erfolgt die Abbestellung nach 09.00 Uhr Vortags des Transportes, wird eine Gebühr von CHF 200.- erhoben.

Containerabbestellung:

Wird eine Buchung **ohne** Wagenbestellung ab einem Terminal oder Leercontainerterminal vor 9.00 Uhr Vortags des Transports abbestellt, wird eine Gebühr von CHF 60.- erhoben. Erfolgt die Abbestellung nach 09.00 Uhr Vortags des Transports, wird eine Gebühr von CHF 120.- erhoben.

Wird eine Buchung ohne Wagenbestellung ab einem Anschlussgleis abbestellt, fällt Wagenstandgeld (siehe «Preise und Konditionen von SBB Cargo AG») an.

2.4. Wagenstandgeld

Bei Überschreiten der Be- und Entlade fristen wird ein Wagenstandgeld (siehe «Preise und Konditionen von SBB Cargo AG») zulasten des Kunden fällig (vgl. «AGB Kombiniertes Verkeh r und Umschlag SBB Cargo AG»).

- 2.5. Abwicklung der Buchungen durch die Dispo KV** Die Dispo KV ist Ihr Ansprechpartner für die operative Abwicklung der *KV-Linienzug Swiss Split*-Verkehre.
- 2.6. Slot für Lkw-Umschlag** Bei jedem Lkw-Umschlag ist ein Slot hinterlegt. Dieser kann im Vorfeld über das Webinterface CCO gebucht werden, oder auf Jahresbasis bei Vertragsabschluss definiert werden. Je nach Standort und Slot wird eine Gebühr für den Slot verrechnet. Diese Gebühr ist im CCO ersichtlich. Wird der Slot nicht genutzt, ist die Gebühr trotzdem geschuldet. Wenn Anlieferungen und Abholungen ohne gebuchten Slot erfolgen, wird der Umschlag im nächsten freien Slot durchgeführt.
- 2.7. Behälterangaben** Im Beförderungsauftrag ist zwingend der BIC- oder ILU-Code anzugeben.
- 2.8. Sendungsgrösse** Alle im Übersee- und Kontinentalverkehr verwendeten ISO-Container zwischen 20 und 45 Fuss Länge werden transportiert. Der Transport anderer Ladeeinheiten muss jeweils im Einzelfall im Rahmen einer Klärung der Machbarkeit geprüft werden.
- 2.9. Zollformalitäten** Für die Erbringung sämtlicher Zolldokumente ist der Kunde verantwortlich. Werden diese nicht rechtzeitig vorgelegt, so behält sich SBB Cargo das Recht vor, die Ladeeinheiten am vereinbarten Übergabeort zwischenzulagern. Bei der Zwischenlagerung ist die Haftung von SBB Cargo für Schäden, die durch Dritte verursacht werden, ausgeschlossen.
- 2.10. Neuverkehre** Für Neuverkehre muss deren Machbarkeit zuerst abgeklärt werden.